



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 4 zum Kreisschreiben über die Mutter- und Vater- schaftsentschädigung (KS MVSE)

Gültig ab 1. Januar 2023

318.710.04 d WEO

11.22

Vorwort zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2023

Der vorliegende Nachtrag enthält Präzisierungen für Teilzeiterwerbstätige sowie Erwerbstätige mit mehreren Arbeitgebern und sprachliche Anpassungen. Ausserdem wurden die Bestimmungen, die für die Anpassung der EO-Entschädigung für Selbstständigerwerbende nach Erhalt der Steuerveranlagung gelten präzisiert und diverse Verweise – unter anderem im Zusammenhang mit der per 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Adoptionsentschädigung - aktualisiert.

Mit dem Vermerk 1/23 unter den betreffenden Randziffern wird auf die Änderungen hingewiesen.

- 1009
1/23
- Der Anmeldung sind amtliche Ausweisschriften beizulegen, aus denen die Personalien der anspruchsberechtigten Person ersichtlich sind, sowie
- Familienausweis;
 - Heiratsurkunde (für Ehefrau der Mutter);
 - Geburtsurkunde des Neugeborenen; oder
 - Anerkennungserklärung ([Art. 260 Abs. 3 ZGB](#)), falls das Kind innert sechs Monaten nach der Geburt durch den Vater anerkannt wurde (Rahmenfrist).
- Bei im Ausland erfolgten Geburten ist eine amtlich beglaubigte und nötigenfalls übersetzte Abschrift aus dem Geburtsregister erforderlich, aus welcher beide Elternteile ersichtlich sind.
- 1040
1/23
- Falle einer Adoption kann nach Art. 16f EOG Anspruch auf die Adoptionsentschädigung bestehen. Ein Anspruch auf die Mutter- oder Vaterschaftsentschädigung besteht hingegen nicht (vgl. auch [Kreisschreiben über die Adoptionsentschädigung](#)).
- 1062
1/23
- Nach den Regeln des Abkommens über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU resp. der EFTA-Konvention ist eine diesem Abkommen unterstellte Person grundsätzlich nur in einem Land versichert und zwar in dem Land, in welchem sie arbeitet. Werden Erwerbstätigkeiten in verschiedenen Ländern und auch im Wohnland ausgeübt, ist die Person in ihrem Wohnland versichert, sofern sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit ausübt (25% oder mehr). Für andere Situationen sind andere Regeln anwendbar. Für die Bestimmung der Unterstellung ist die [WVP](#) beizuziehen.
- 1117.1
1/23
- Die Entschädigung von 80 Prozent ist ebenfalls beim tagesweisen Bezug des Vaterschaftsurlaubes bei Teilpensen zu gewährleisten. Die Anzahl Urlaubstage bei Teilpensen hängt von der freien Arbeitszeitenregelung des Arbeitgebers ab und kann dem reduzierten Beschäftigungsgrad angepasst werden. Allerdings hat die anspruchsberechtigte Person auch in diesem Fall Anspruch auf maximal 14 Tagelöhner. Für die Berechnung siehe Rz 1153 ff.

- 1127
1/23 Wird aufgrund der Steuermeldung nachträglich ein höherer oder tieferer Beitrag für das der Bemessung zu Grunde liegende Einkommen verfügt, ist Rz 5046 [WEO](#) sinngemäss anwendbar.
- 1143
1/23 Für die Festsetzung und Auszahlung gelten die Rz 6001–6046 [WEO](#) sinngemäss.
- 1144.1
1/23 Bei anspruchsberechtigten Personen mit mehreren Arbeitgebern ist das Taggeld verhältnismässig zur Gesamtsumme des massgebenden Einkommens an den jeweiligen Arbeitgeber auszurichten, wobei der Höchstbetrag nach [Art. 16f EOG](#) nicht überschritten werden darf. Wenn die Person ihre Urlaubstage bei einem einzigen Arbeitgeber bezieht, wird für diese Tage auch nur der berechnete proportionale Anteil des Taggeldes ausgerichtet. Dies gilt auch, wenn die Person selbstständigerwerbend ist.
- 1153.1
1/23 gestrichen
- 1153.2
1/23 Die Anzahl Urlaubstage ist zu ermitteln, indem die normalerweise zu leistenden Arbeitstage ins Verhältnis zu den zu leistenden Arbeitstagen einer Vollzeitbeschäftigung gesetzt werden (Rz 1117.1). Der bezogene Urlaubstag ist wieder mit dem gleichen Faktor zu multiplizieren, um die Anzahl der entschädigungsberechtigteren Tage bzw. der Taggelder zu ermitteln.

Beispiel: Arbeitnehmende 80%-Pensum an 4 Arbeitstagen

Bei einer Beschäftigung von 80 %, bei 4 von 5 Arbeitstagen beträgt das Verhältnis 1,25 (5 Arbeitstage / 4 Arbeitstage). Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat somit effektiv Anspruch auf 8 Urlaubstage (10 Tage / 1,25).

Bei 4 bezogenen Urlaubstagen würde der Anspruch in diesem Beispiel auf 5 Taggelder (4 Urlaubstage x 1.25) bestehen; es wären noch 2 zusätzlich Taggelder (pro 5 Taggelder) anzurechnen.

Beispiel: Arbeitnehmende 80%-Pensum an 5 Arbeitstagen

Bei einer Beschäftigung von 80 %, bei 5 von 5 Arbeitstagen beträgt das Verhältnis 1 (5 Arbeitstage / 5 Arbeitstage). Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat somit effektiv Anspruch auf 10 Urlaubstage (10 Tage / 1).

Bei 5 bezogenen Urlaubstagen würde der Anspruch in diesem Beispiel auf 5 Taggelder (5 Urlaubstage x 1) bestehen; es wären noch 2 zusätzliche Taggelder (pro 5 Taggelder) anzurechnen.

Beispiel: Arbeitnehmende 20%-Pensum an 2 Arbeitstagen

Bei einer Beschäftigung von 20 %, bei 2 von 5 Arbeitstagen beträgt das Verhältnis 2.5 (5 Arbeitstage / 2 Arbeitstage). Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat somit effektiv Anspruch auf 4 Urlaubstage (10 Tage / 2.5).

Bei 2 bezogenen Urlaubstagen würde der Anspruch in diesem Beispiel auf 5 Taggelder (2 Urlaubstage x 2.5) bestehen; es wären noch 2 zusätzliche Taggelder (pro 5 Taggelder) anzurechnen.

1165 Die Bestimmungen von Rz 8001–8023 [WEO](#) gelten sinn-
1/23 gemäss.